

Sehr geehrter Mandant!

Die letzte „**Steuern agrar**“-Ausgabe des laufenden Jahres liegt vor Ihnen. Wir hoffen, Sie konnten den einen oder anderen nützlichen Hinweis aus unserem Informationsdienst entnehmen.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2015!

Höhere Hürden für Selbstanzeigen

Nach dem in den vergangenen Jahren zahlreiche prominente Steuerhinterzieher aufgefliegen sind, werden jetzt die Regeln für strafbefreiende Selbstanzeigen deutlich verschärft. Das neue Gesetz, das zum 1.1.2015 in Kraft treten soll, sieht u.a. folgende Eckpunkte vor:

- Die Grenze, bis zu der eine Steuerhinterziehung ohne Zahlung eines zusätzlichen Geldbetrags bei einer Selbstanzeige straffrei bleibt, wird von 50 000 auf 25 000 € gesenkt.
- Bei höheren Beträgen (je Tat) müssen – um eine Strafverfolgung zu vermeiden – nicht nur die hinterzogenen Steuern samt Zinsen und Hinterziehungszinsen kurzfristig nachgezahlt werden. Hinzu kommt noch ein Zuschlag, dessen Höhe abhängig von der Höhe des Hinterziehungsbetrages ist.
- Die neue Zuschlagsregelung sieht bei hinterzogenen Steuern unter 100 000 € einen Zuschlag von 10 % des

- Hinterziehungsbetrages vor. Bei einem Hinterziehungsbetrag zwischen 100 000 € und 1 Mio. € erhöht sich der Zuschlag auf 15 %, darüber sogar auf 20 %.
- Gegenüber dem bisherigen Zuschlag von 5 %, der unabhängig von der Höhe des Hinterziehungsbetrages galt, bringt das neue System eine massive Mehrbelastung.
- Wer eine strafbefreiende Selbstanzeige erreichen will, muss rückwirkend für 10 Jahre seine Steuern berichtigen.
- Dagegen soll nach letztem Stand die strafrechtliche Verjährungsfrist nicht generell auf 10 Jahre verlängert werden, vielmehr soll es in Fällen der einfachen Steuerhinterziehung bei der fünfjährigen Verjährungsfrist bleiben.

In bestimmten Fällen kann man keine strafbefreiende Selbstanzeige mehr abgeben. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Hinterziehung bereits von behördlicher Seite entdeckt war und der Steuerpflichtige davon wusste oder damit rechnen musste. Es bleibt auch dabei, dass teilweise Selbstanzeigen im Sinne einer „Salami-Taktik“ im ganzen unwirksam sind. Betroffene Steuerpflichtige haben immer nur „einen Versuch“, um vollständige Angaben gegenüber den Finanzbehörden zu machen.

Neue Umsatzsatzsteuerregelung für Transportkisten

Viele Sonderkultur-Betriebe benötigen für die Vermarktung z.B. Transportkisten oder Mehrwegsteigen. Die dafür zu zahlende Pfandgebühr ist mit 19 % Umsatzsteuer belastet. Dies war bis vor kurzem für pauschalierende Betriebe ein erheblicher Nachteil, weil sie bei der späteren Rückgabe der Transportkisten nur 10,7 % pauschale Umsatzsteuer berechnen durften. Inzwischen ist dieser Nachteil beseitigt, weil die betroffenen Betriebe nunmehr in beiden Fällen die reguläre Umsatzsteuer von 19 % ansetzen dürfen. Um die Abrechnung noch weiter zu entbürokratisieren, hat das Bundesfinanzministerium jetzt aber überraschend eine nochmalige Neuregelung verkündet. Danach brauchen die Betriebe für die ausgeliehenen und zurückgegebenen Transportkisten oder Mehrwegsteigen künftig keine Umsatzsteuer mehr abzurechnen. Lediglich einmal im Jahr müssen alle vom Betrieb übernommenen und wieder zurückgebrachten Kisten gegeneinander aufgerechnet werden. Hat der Landwirt mehr ausgeliehen als zurückgegeben, wird lediglich auf die Pfandgebühr dieser „überzähligen“ Kisten 19 % Umsatzsteuer fällig. Diese neueste Regelung ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Laut Finanzministerium darf aber längstens bis zum 30. Juni 2015 noch nach der bzw. den alten Umsatzsteuerregeln verfahren werden.

Spielregeln zur Lohnsteuer-Nachschau

Landwirte mit angestellten Arbeitskräften müssen künftig mit neuartigen Kontrollen der Finanzverwaltung rechnen, der sogenannten Lohnsteuer-Nachschau. Die entsprechenden Vorschriften waren zum 30.6.2013 in Kraft getreten. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium nähere Einzelheiten zur Durchführung veröffentlicht. Die Lohnsteuer-Nachschau ist ein flexibles Ermittlungsinstrument der Finanzverwaltung, um Sachverhalte im Bereich der Lohnsteuer zeitnah untersuchen und aufklären zu können. Geprüft wird u.a. die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags sowie der Kirchenlohnsteuer. Hier die wichtigsten Hinweise für landwirtschaftliche Arbeitgeber:

- Eine Lohnsteuer-Nachschau erfolgt unangekündigt und wird dem betroffenen Arbeitgeber in der Regel mündlich zu Beginn der Prüfung mitgeteilt. Die Lohnsteuer-Nachschau stellt jedoch keine Außenprüfung im Sinne der Abgabenordnung da.
- Im Zuge der Lohnsteuer-Nachschau dürfen die Beamten betriebliche Grundstücke betreten, außerdem Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben.
- Die Lohnsteuer-Nachschau kann sich auch auf gemietete oder gepachtete Grundstücke und Räume erstrecken, sowie auf andere Orte, an denen steuerrechtliche Sachverhalte verwirklicht werden. Als Beispiel werden Baustellen genannt. Bei Landwirten mit Sonderkulturen (z.B. Spargel, Erdbeeren) wären demnach auch z.B. Feldkontrollen zulässig.
- Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums jedoch nicht für häusliche Arbeitszimmer oder Büros. Sie dürfen auch dann betreten bzw. besichtigt werden, wenn ausschließlich privat genutzte Wohnräume durchquert werden müssen, um sie zu erreichen.

- Die Durchführung der Nachschau ist nur während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zulässig. Räumlichkeiten können jedoch auch außerhalb der Geschäftszeiten betreten werden, wenn dort Arbeitnehmer anzutreffen sind.
- Der Arbeitgeber muss auf Verlangen z.B. Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden vorlegen sowie Auskünfte erteilen, soweit diese zur Feststellung steuerlich erheblicher Sachverhalte zweckdienlich sind.
- Werden im Zuge der Nachschau auch Arbeitnehmer angegriffen, müssen diese dem Finanzbeamten ebenfalls jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihrer Einnahmen erteilen und auf Verlangen in ihrem Besitz befindliche Bescheinigungen über den Lohnsteuerabzug sowie Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorlegen.
- Die Ermittlungsergebnisse einer Lohnsteuer-Nachschau können beim Arbeitgeber zu einem Lohnsteuer-Haftungsbescheid führen. Sie können außerdem zu einer nachträglichen oder geänderten Lohnsteuer-Anmeldung führen.
- Werden entsprechende Feststellungen getroffen, kann die Finanzverwaltung von der Lohnsteuer-Nachschau ohne vorherige Prüfungsanordnung sofort zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung übergehen.

Das Gesetz räumt den Beamten somit relativ weitgehende Befugnisse im Rahmen einer Lohnsteuer-Nachschau ein. Die Finanzämter werden dieses neue Instrument insbesondere einsetzen, um die Zahl der insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer in einem Unternehmen festzustellen, bei Gründung und Aufnahme neuer Betriebe, zur Feststellung der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmereigenschaft usw. Auch im Rahmen von Finanzkontrollen zum Thema Schwarzarbeit ist eine Lohnsteuer-Nachschau zulässig. Nicht zuletzt müssen auch Betriebe, die sogenannte Minijobber beschäftigen grundsätzlich mit einer Lohnsteuer-Nachschau rechnen, in deren Rahmen dann geprüft wird, ob die Minijobber steuerlich korrekt behandelt und abgerechnet worden sind. Dagegen fallen in Privathaushalten beschäftigte Minijobber nicht unter die Vorschriften der Lohnsteuer-Nachschau.

Kein Steuernachteil bei ausländischen Flächen

Manche Landwirte, deren Betrieb in Grenznähe liegt, bewirtschaften auch (Pacht-)Flächen im angrenzenden europäischen Ausland (z.B. in Dänemark, Belgien oder den Niederlanden). Solche Flächen werden auch als „Traktatland“ bezeichnet. Für sie gilt nach der Rechtsprechung die Regelung, dass die Einkünfte aus den ausländischen Flächen im jeweiligen Land und nicht in Deutschland der Besteuerung unterliegen. So verfuhr regelmäßig auch die Finanzverwaltung, in einigen Regionen jedoch mit einer wichtigen Einschränkung: Der Fiskus ging nämlich weiter davon aus, dass die ausländischen Einkünfte dem sogenannten Progressionsvorbehalt unterlägen. Das heißt: Sie wurden bei der Ermittlung des Steuersatzes mitgerechnet, sodass der deutsche Landwirt im Ergebnis seine in Deutschland erzielten Einkünfte u.U. höher versteuern musste.

Dieser Handhabung hat jetzt der Bundesfinanzhof als höchstes Steuergericht einen Riegel vorgeschoben. Dieser kam zum Ergebnis, dass land- und forstwirtschaftliche Flächen, die zu einem inländischen landwirtschaftlichen Betrieb gehören und im grenznahen Ausland liegen, dort eine eigene „Betriebsstätte“ im steuerlichen Sinne bilden. Damit kippt aber auch der von der Finanzverwaltung teilweise noch geltend gemachte Progressionsvorbehalt. Die vom deutschen Landwirt mit grenznahen Auslandsflächen erwirtschafteten Einkünfte dürfen also im Inland nicht mehr zu einer höheren Steuerprogression führen. Die z.B. in Nordrhein-Westfalen anhängigen Gerichtsverfahren in dieser Frage können also nunmehr im Sinne der betroffenen Land- und Forstwirte abgeschlossen werden.

Teilweiser Verzicht auf Umsatzsteuerbefreiung

Die Vermietung oder Verpachtung von Gebäuden unterliegt grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Hier besteht jedoch bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (§ 9 UStG) ein Wahlrecht, man kann also auf die Umsatzsteuerfreiheit auch verzichten. Das kann im Einzelfall sinnvoll sein, wenn für das Gebäude im Zuge der Vermietung/Verpachtung größere Aufwendungen getätigt werden müssen und dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden soll.

Ein Beispiel: Eine landwirtschaftliche Scheune wird zur Hälfte für die Unterstellung privater Wohnwagen vermietet. Für die andere Hälfte interessiert sich ein Handwerksbetrieb oder ein Lohnunternehmer, dafür müsste dieser Teil der Scheune jedoch kostenaufwendig umgestaltet werden. Dann kann der Eigentümer der Scheune speziell für diese Teilfläche auf die Umsatzsteuerfreiheit der Vermietung verzichten, wie der Bundesfinanzhof soeben entschieden hat. Voraussetzung ist lediglich, dass die entsprechenden Teilflächen des Gebäudes eindeutig bestimmbar bzw. abgrenzbar sind. Im Beispielsfall müsste der Eigentümer dann dem gewerblichen Mieter auf die Nettomiete 19 % Umsatzsteuer berechnen und ans Finanzamt abführen, könnte dafür aber im Gegenzug die Vorsteuern aus den Sanierungsaufwendungen für den betreffenden Gebäudeanteil geltend machen. Ob sich dies unter dem Strich rechnet, muss jeweils im Einzelfall kalkuliert werden.

Steuerprobleme bei Wirtschaftsüberlassung

Vor der eigentlichen Hofübergabe überlassen die Eltern die Bewirtschaftung des Betriebes häufig schon für mehrere Jahre dem späteren Nachfolger. Geschieht dies auf der Basis eines „regulären“ Pachtvertrages (wie zwischen fremden Dritten), gibt es steuerlich keine Probleme. Diese drohen aber immer dann, wenn anstelle eines Pachtzinses altenteilsähnliche Versorgungsleistungen für die Eltern vereinbart werden, wie z.B. ein monatlicher Barbetrag, freie Beköstigung, Übernahme der Heiz- und sonstigen Kosten für die Wohnung usw. In diesen Fällen geht nämlich die Finanzverwaltung fast regelmäßig davon aus, dass aus steuerlicher Sicht ein sogenannter „Wirtschaftsüberlassungsvertrag“ vorliegt. Vor dem 1.1.2008 war es steuerlich kein großer Beinbruch, wenn – gewollt oder ungewollt – ein solcher Wirtschaftsüberlassungsvertrag zwischen Eltern und Nachfolger zustande kam. Denn der Nachfolger oder die Nachfolgerin konnte dann die Leistungen, die er gegenüber seinen Eltern erbrachte, zwar nicht als Pacht und damit nicht als Betriebsausgabe steuerlich absetzen, aber immerhin als unbegrenzt abziehbare „Sonderausgaben“. Diese Rechtslage hat sich jedoch seit dem 1.1.2008 grundlegend geändert. Seither wird die Nutzungsüberlassung eines landwirtschaftlichen Betriebes steuerlich nicht mehr wie eine Hofübergabe (Betriebsübertragung) beurteilt. Die Konsequenz: Bei seit dem 1.1.2008 neu abgeschlossenen bzw. zustandekommenen Wirtschaftsüberlassungsverträgen erkennt der Fiskus die für die Eltern vereinbarten Altenteils-ähnlichen Leistungen steuerlich überhaupt nicht mehr an. Sie sind

nach Ansicht des Fiskus weder als Betriebsausgaben noch als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig. Die Nichtabzugsfähigkeit als Sonderausgaben hat der Bundesfinanzhof jetzt mit Grundsatzurteil vom 25.6.2014 bestätigt. Dafür sollen laut BFH vom Übernehmer erbrachte Leistungen allerdings als Betriebsausgaben absetzbar sein.

Unabhängig davon gilt jedoch: Für Nutzungsüberlassungen, die noch vor dem 1.1.2008 erfolgt sind, besteht Bestandsschutz. Hier gelten die alten steuerlichen Regelungen (Sonderausgaben-Abzug) während der gesamten Laufzeit weiter. Dies gilt auch dann, wenn ein schon vor dem 1.1.2008 abgeschlossener Wirtschaftsüberlassungsvertrag nach diesem Stichtag verlängert wurde oder wird, soweit der ursprüngliche Vertrag bereits eine Verlängerungsklausel enthielt. Auch wenn ein zunächst befristeter Wirtschaftsüberlassungsvertrag später in ein unbefristetes Vertragsverhältnis umgewandelt wird, bleibt der Bestandsschutz bestehen. Ansonsten ist jedoch Vorsicht geboten bei Änderungen älterer Wirtschaftsüberlassungsverträge (vor dem 1.1.2008 abgeschlossen). Wechselt z.B. die Person des Nutzungsberechtigten, verliert ein begünstigter Altvertrag seinen Bestandsschutz. Die gleiche Gefahr droht z.B. dann, wenn zunächst zwischen Eltern und Nachfolger ein steuerlich anerkannter Pachtvertrag abgeschlossen wurde, dieser aber nach dem Stichtag 31.12.2007 nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt wurde, weil verschiedene Vereinbarungen nicht eingehalten wurden (z.B. bei der Pachtzahlung). In diesem Fall besteht die mögliche „Rettung“ aber u.U. darin, dass die vom Nachfolger erbrachten Leistungen nach dem neuen Bundesfinanzhof-Urteil als Betriebsausgaben behandelt werden können.

Zahlungsansprüche steuerlich abschreiben

Alle bestehenden EU-Zahlungsansprüche verlieren am 31. Dezember 2014 ihre Gültigkeit. Deshalb können Landwirte, die in den vergangenen Jahren Zahlungsansprüche zugekauft haben, deren verbliebene Buchwerte zum 31.12.2014 gewinnwirksam ausbuchen. Alternativ ist es auch möglich, bereits zum 30.6.2014, also zum Ende des letzten Wirtschaftsjahres eine „Teilwertabschreibung“ vorzunehmen. Durch dieses Wahlrecht können betroffene Betriebe ihrer jeweiligen Gewinnsituation steuerlich Rechnung tragen. So kann es je nach Betrieb vorteilhaft sein, zugekaufte Zahlungsansprüche entweder auf das Ende des Wirtschaftsjahres 2013/14 mit dem niedrigeren Teilwert zu bewerten, oder aber die Abschreibung erst zum 31. Dezember 2014 vorzunehmen, womit sie steuerlich erst im Wirtschaftsjahr 2014/15 erfolgen würde.

Kurz & bündig

- Für selbstfahrende Futtermischwagen kommt nach Ansicht des Bundesfinanzhofes keine Befreiung von der Kfz-Steuer in Frage. Die Entscheidung wird ganz formal damit begründet, dass Futtermischwagen rein technisch geeignet seien, neben landwirtschaftlichen auch z.B. in gewerblichen Tierhaltungsbetrieben eingesetzt zu werden. Somit seien sie nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge im Sinne des Kfz-Steuerrechts einzustufen. Zu befürchten ist, dass künftig Befreiungen in diesem Bereich eher enger ausgelegt und damit versagt werden.
- Damit die Kosten für den Einbau eines Treppenlifts steuerlich als „außergewöhnliche Belastungen“ geltend gemacht werden können, verlangt die Finanzverwaltung regelmäßig ein vor dem Kauf ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine entsprechende Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. Jetzt hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Finanzämter im Einzelfall auch andere Beweise bzw. Gutachten für die medizinische Notwendigkeit akzeptieren müssen.
- Landwirte mit hohem persönlichen Steuersatz profitieren bei Kapitalerträgen von der pauschalen Abgeltungssteuer von 25 %. Diese gilt laut Gesetz jedoch nicht für Zinserträge aus Darlehen zwischen „nahestehenden“ Personen. Unter Hinweis auf diese Vorschrift lehnte der Fiskus bisher die 25 %ige Abgeltungssteuer z.B. für Darlehensverträge zwischen Angehörigen wie Ehegatten oder Geschwistern generell ab. Dies ist laut Bundesfinanzhof jedoch falsch. Nach seiner Ansicht kann der pauschale Steuersatz von 25 % auch für Darlehen zwischen Angehörigen gewährt werden, wenn der Vertrag wie zwischen fremden Dritten abgeschlossen und durchgeführt wird. Nur wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer besteht, soll die Abgeltungssteuer auch weiterhin nicht gelten. Dies wäre z.B. bei Darlehen an minderjährige Kinder denkbar.
- Der Bundesfinanzhof bleibt bei seiner Rechtsprechung, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die nur kraft ihrer Rechtsform einen Gewerbebetrieb darstellen, ein Wahlrecht zwischen der umsatzsteuerlichen Pauschalierung (§ 24 UStG) und der sogenannten Regelbesteuerung haben. Jedoch muss es sich grundsätzlich um einen land- bzw. forstwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb handeln. Handelt es sich aufgrund der fehlenden Erzeugertätigkeit um einen Gewerbebetrieb, besteht das Wahlrecht nicht.

Tarifliche Mindestlöhne ab 1. Januar 2015

Alle land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber müssen ab dem kommenden Jahr die neuen tariflichen Mindestlöhne beachten. Diese betragen 7,40 € in West- und 7,20 €/Std. in Ostdeutschland. Ab 1.1.2016 erhöhen sich diese Mindestlöhne auf 8 € bzw. 7,90 €/Std. Der gesetzliche Mindestlohn gilt für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft automatisch ab 1.1.2018 in der dann gültigen Höhe. Wichtig: Der tarifliche Mindestlohn ist bei allen Arbeitnehmern zu beachten, also auch bei ungelerten Arbeitskräften, bei Minijob-

bern und auch bei ausländischen Saisonarbeitskräften. Nicht betroffen sind unter anderem Auszubildende und Praktika im Rahmen der Berufsausbildung. Bei Saisonarbeitskräften sollen nach letzten Informationen zwar Kost und Logis auf den zu zahlenden Mindestlohn anrechenbar sein, wobei jedoch der Lohn nicht unter die Pfändungsfreigrenze fallen darf, was die Anrechnung vielfach ins Leere laufen lassen würde.

Eine Erleichterung gibt es bei der sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung von Aushilfs- oder Saisonkräften. Hier wird die zulässige Beschäftigungsdauer von 2015 bis einschließlich 2018 von 2 auf 3 Monate bzw. von 50 auf 70 Arbeitstage pro Kalenderjahr ausgedehnt.

Darauf achten bei mehrjährigen Baumschul-Kulturen

Auf die neuen Grundsätze für die vereinfachte Bewertung mehrjähriger Pflanzenkulturen in Baumschulbetrieben wurde bereits in der letzten Steuern agrar-Ausgabe (3/2014) hingewiesen. Neu ist, dass die aktivierten Pflanzenwerte, die zusätzlich zu den Flächenwerten anzusetzen sind, auch in den Bilanzen der folgenden Wirtschaftsjahre gemindert angesetzt werden müssen. Laut Vorgaben der Finanzverwaltung ist der jeweilige Pflanzenwert eines Wirtschaftsjahres am Bilanzstichtag nach der ersten Bilanzierung für Pflanzen in Töpfen und Containern mit 0 %, für Forstpflanzen mit 30 % und für alle übrigen Pflanzen mit 50 % seines ursprünglichen Werts in der Bilanz auszuweisen. Erst am darauffolgenden Bilanzstichtag sind alle Pflanzenwerte für die Forstpflanzen und die übrigen Pflanzen mit 0 € anzusetzen.

Durch diese geänderte Vereinfachungsregelung kann im Vergleich zur Anwendung der bisherigen Grundsätze im Wirtschaftsjahr 2014/15 bzw. 2015 ein „Mehrgewinn“ entstehen. Betroffene Baumschulbetriebe können, wie schon beschrieben, in Höhe von maximal 4/5 dieses Gewinns eine steuermindernde Rücklage bilden, die dann in den folgenden Wirtschaftsjahren mit jeweils mindestens einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen ist.

Impressum: Ständige Autoren: Stefan Heins, Reinhard Meier, Walter Stalbold, Steuerberater

Schriftleitung: Dipl.-Ing. agr. H.-G. Topüth, Dr. Johanna Garbert, Redaktion top agrar, Postfach 7847, 48042 Münster, Telefon 02501/801-6400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48084 Münster, Tel. 02501/801-0